

Europäische Messgeräte Richtlinie

Erfahrungen mit 4 Jahren
MID – Warum hält die
Europäische Kommission
am Status Quo fest?

Christian Sperber, E.V.V.E.



Rückblick

Werdegang der MID

~1988	KOM erarbeitet erste Entwürfe Metro 1-6
1997	Entwurf MID 1
2000	offizieller KOM Entwurf
2004	MID 2004/22/EG
2007	Nationale Umsetzung (EG, EO)

Grundsätze der MID

Freier Warenverkehr und Konformität (Erwägungsgründe)

- (3) gesetzl. messtechnische Kontrolle
=> keine Behinderung des freien Verkehrs von Messgeräten
- (6) Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten für eigene Vorschriften
=> keinen unfairen Wettbewerb verursachen

(4) Konformität sollte in hohem Maße zuverlässig sein

EU-Vertrag

MID = reine Binnenmarktrichtlinie

MID stützt sich auf Art. 95 (ex Art. 100a, neu Art. 114)

- (1) Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 ...
EP und Rat erlassen Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

(3) Verbraucherschutz – KOM geht von hohem Schutzniveau aus

KOM berücksichtigt hohes Schutzniveau bereits in ihren Vorschlägen und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen!

EU-Vertrag

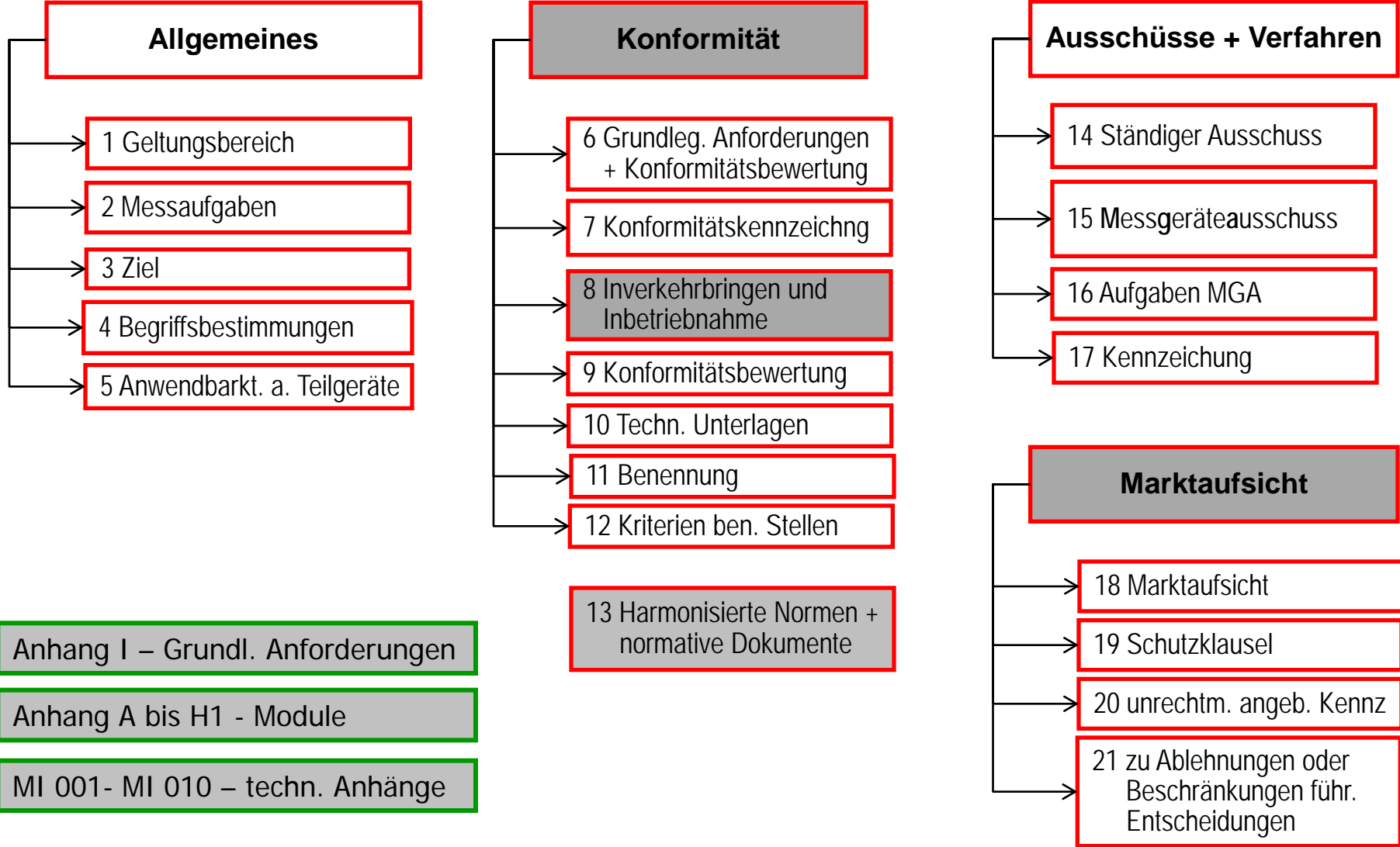
Art. 26 – Der Binnenmarkt (ex. Art. 14)

(1) Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge den **Binnenmarkt zu verwirklichen** beziehungsweise dessen **Funktionieren zu gewährleisten**.

(2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der **freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital** gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.

(3) ...

MID Struktur



- Anhang I – Grundl. Anforderungen
- Anhang A bis H1 - Module
- MI 001- MI 010 – techn. Anhänge

MID – Art. 8

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und / oder die Inbetriebnahme von Messgeräten, die die „CE“-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung gemäß Art. 7 tragen, **nicht unter Berufung auf diese Richtlinie behindern.**

Im englischen Originaltext wird es deutlicher:

MS shall **not impede** (erschweren / hemmen!) for reasons covered by this **Directive** the placing on the market and/or putting into use of any measuring instrument that carries the „CE“ marking and supplementary metrology in accordance with Article 7.

MID – Art. 8

Was heißt das?

Die Mitgliedstaaten dürfen vor Inbetriebnahme eines Messgerätes

- keine zusätzlichen Anforderungen stellen
- keine Erstprüfungen verlangen

vgl. van Rienen/Wasser: EG-Recht der Gas- und Wasserversorgungstechnik (S. 58):

„Produkte, deren CE-Zeichen die Übereinstimmung mit den wesentlichen nach der Richtlinie bescheinigt, dürfen frei vertrieben und in Betrieb genommen werden, ohne dass ihre Übereinstimmung mit diesen Anforderungen nochmals systematisch von einem Mitgliedstaat kontrolliert werden darf (vgl. Rn. 193 f.).“

In D prägnant umgesetzt in Energieverbrauchshöchstwertverordnung (EnVHV) vom 3.6.1998 (BGBl. I. S. 1234):

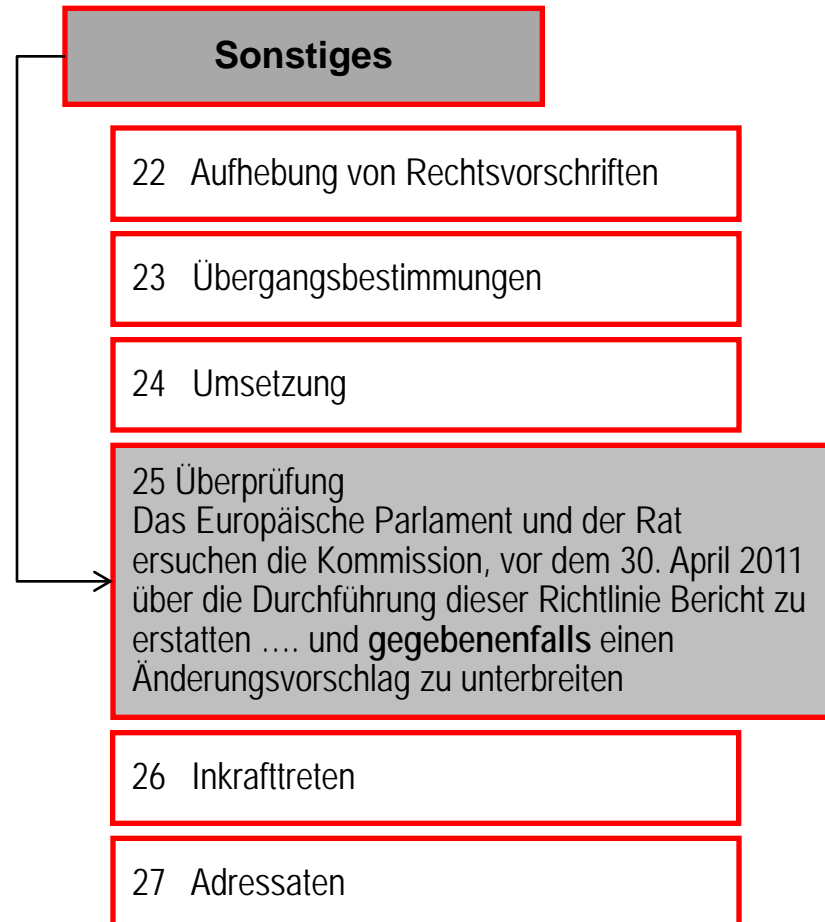
§ 4 CE-Kennzeichnung

(3) Sind Kühlgeräte mit der CE-Kennzeichnung versehen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sie allen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Die aktuelle Fassung der EnVHV lautet (§ 5):

(3) Sind Geräte, deren Verpackung oder sonstige in Spalte 4 der Anlage 1 genannte Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung versehen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sie allen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen:

MID Struktur



Berichtspflicht einmalig,
und erledigt, **ggf.** löst
keine Automatik aus!

KOM Bericht

KOM (2011) 357 endg. vom 17.6.2011

Das wichtigste politische Ziel der Richtlinie ist die **Vereinfachung und Stärkung des Binnenmarktes** für Messgeräte

KOM Bericht

Evaluierungsergebnisse

- Keine Behinderung von Innovationen
- Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes
- Umfassende Normenabdeckung
- Keine Benachteiligung von KMUs nachgewiesen

KOM Bericht



European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation
Europäisches Komitee für Normung

Wirtschaftliches Gewicht der Messgerätesektoren

		Verkaufszahlen	Marktrelevanz
Wasserzähler	(CEN/TC 92)	18 Mio./a	13,8%
Wärmezähler	(CEN/TC 176)	0,8 Mio./a	8,9%
Gaszähler	(CEN/TC 237)	6,9 Mio./a	12,6%

KOM Bericht

Ergebnisse der öffentl. Konsultation

- Nur 85 Reaktionen
- MID hat für europ. Verbraucherverband keine Priorität
- Versagen der Marktaufsicht von MS nicht thematisiert
- Evaluierung abgeschlossen. KOM sieht **keinen Grund für regulatorische Änderungen**. Änderungen zu so frühem Zeitpunkt (4,5 Jahre) würden vielmehr zu Unsicherheiten a.d. Markt führen.
- Möglichkeiten von Normung+Leitfäden noch nicht ausgeschöpft

KOM Bericht

Schlussfolgerungen

- insgesamt positive Bewertung
- allerdings erhebliche Probleme mit der kohärenten Anwendung durch notifizierte Stellen.

KOM Bericht

Prioritäten

- Aufnahme des neuen Rechtsrahmens im Rahmen des sog. Omnibus-Verfahrens in die MID in 2011
- Bessere Infos und Anleitungen für notifizierte Stellen und Behörden
- Koordinierung der Marktüberwachung
- Folgenabschätzung für alle Anregungen für Neuvorschläge
=> erf. Änderungen nur via Ausschussverfahren

OMNIBUS-Verfahren

KOM hat für "Die 3" Vorschlag unterbreitet

- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| - VO 764/2008 | Gleichwertigkeit |
| - VO 765/2008 | Akkreditierung und Marktüberwachung |
| - Beschluss 768/2008 | gem. Rechtsrahmen Vermarktung |

Ausblick

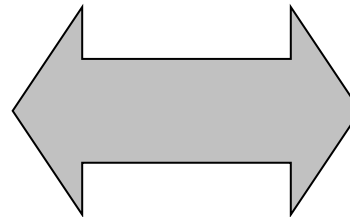
politisch

Die EU-KOM hat ihre Berichtspflicht erfüllt!

Binnenmarktrelevante Hindernisse wurden nicht festgestellt!

Damit auf absehbare Zeit keine Notwendigkeit zur Anpassung der MID!

Omnibusverfahren läuft!



Auswirkungen

Der Markt funktioniert!

Änderungen nur via Normung oder Ausschussverfahren (Art. 16)!

Aufnahme MID Kältezähler muss warten!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !